

**Einwohnergemeinde
3812 Wilderswil**



**Gebührenverordnung
zum
Elektrizitätsreglement**

Gültig ab 1. Januar 2026

INHALTSVERZEICHNIS

	<u>Artikel</u>
I. Wiederkehrende Gebühren	
Stromtarif	1
Tarif für Kleinbezüger	2
Tarif für Grossabnehmer	3
Baustrom	4
Öffentliche Beleuchtung	5
II. Einspeisevergütungen und Gebühren für Energieerzeugungsanlagen	
Einspeisevergütungen und Gebühren	6
III. Einmalige Gebühren	
Netzkostenbeitrag (Anschlussgebühren)	7
IV. Einmalige Entschädigung für die Beanspruchung von Privateigentum	
Beanspruchung von Privateigentum	8
V. Allgemeines und Inkrafttreten	
E-Tankstellen Gemeinde	8a
Anpassung der Gebühren	9
Inkrafttreten	10

Gebührenverordnung zum Elektrizitätsreglement

Der Gemeinderat Wilderswil, gestützt auf
das Elektrizitätsreglement vom 1. Januar 2017
beschliesst:

I. Wiederkehrende Gebühren

Artikel 1 Stromtarif

¹ Die Abgabe der Energie erfolgt nach Verbrauch. Der Energiepreis setzt sich aus einem Netznutzungs- und einem Energiepreis sowie den gesetzlichen Abgaben und der Abgabe für die Gemeinde zusammen.

² Erläuterungen und Fachbegriffe werden im Elektrizitäts- und Netznutzungstarif vom jeweiligen Jahr auf der Website der Gemeinde Wilderswil publiziert.

Artikel 2 Tarif für Kleinbezüger

Anwendungsgebiet

- Haushaltungen (Wohn-, Ferien- und Wochenendhäuser), sowie Gemeindeliegenschaften und Kleingewerbebetriebe mit einem Energiebezug kleiner als 50'000 kWh pro Jahr.
- Allgemeinverbraucher in gemeinsam benützten Räumen von Mehrfamilienhäusern.

<i>Netznutzung</i>	<i>exkl. MwSt.</i>
Grundpreis	07.00 CHF/Monat
Netznutzung Einheitstarif/Rückerstattung	07.00 Rp./kWh
Systemdienstleistungen Swissgrid	00.27 Rp./kWh
Solidarisierte Kosten	00.05 Rp./kWh
Netzzuschlag	02.30 Rp./kWh
Bundesabgabe Stromreserve	00.41 Rp./kWh
Abgaben und Leistungen an das Gemeinwesen	02.50 Rp./kWh
<i>Messung</i>	<i>exkl. MwSt.</i>
Direktmessung	06.50 CHF/MP/Mt.
Halbindirekte Messung	30.00 CHF/MP/Mt.
Virtuelle Messung	00.50 CHF/MP/Mt.
<i>Energiepreis</i>	
Energie Einheitstarif	16.00 Rp./kWh
Energielieferung Sonne Wilderswil Einheitstarif	17.50 Rp./kWh
<i>Zusammenfassung</i>	
Einheitstarif Energie	28.53 Rp./kWh
Einheitstarif inkl. MwSt. von 8.1%	30.85 Rp./kWh
Sonne Wilderswil Einheitstarif	30.03 Rp./kWh
Sonne Wilderswil Einheitstarif inkl. MwSt. von 8.1%	32.45 Rp./kWh

Messstandart

Die Messung der Energie erfolgt mit Doppeltarifzähler. Die Verrechnung erfolgt nach Einheitstarif.

Tarifzeiten

Der Einheitstarif ist für das ganze Jahr 2026 während 24 Std. pro Tag gültig.

Artikel 3 Tarif für Grossabnehmer / NS1

Anwendungsgebiet

Kund:innen mit einem Jahresverbrauch von mehr als 50'000 kWh pro Verbrauchsstätte (Vorjahreswert als Referenz).

<i>Netznutzung</i>	<i>exkl. MwSt.</i>
Grundpreis	40.00 CHF/Monat
Netznutzung Grossabnehmer Einheitstarif/Rückerstattung	05.50 Rp./kWh
Blindenergie	05.60 Rp./kVarh
Leistung	11.00 Fr./kW/Monat
Systemdienstleistungen Swissgrid	00.27 Rp./kWh
Solidarisierte Kosten	00.05 Rp./kWh
Netzzuschlag	02.30 Rp./kWh
Bundesabgabe Stromreserve	00.41 Rp./kWh
Leistungen an das Gemeinwesen	02.50 Rp./kWh

Messung

	<i>exkl. MwSt.</i>
Direktmessung	06.50 CHF/MP/Mt.
Halbindirekte Messung	30.00 CHF/MP/Mt.
Virtuelle Messung	00.50 CHF/MP/Mt.

Energiepreis

Energie Gewerbe Einheitstarif	16.00 Rp./kWh
-------------------------------	---------------

Zusammenfassung

Einheitstarif Gewerbe	27.03 Rp./kWh
Einheitstarif inkl. MwSt. von 8.1%	29.20 Rp./kWh

Leistung

Die Leistung wird basierend auf der höchsten im Monat gemessenen 1/4h-Leistung in Rechnung gestellt.

Blindenergie

Die gemessene Blindenergie bis zu 50 % der Wirkenergie ist im Teilprodukt "Netznutzung" enthalten. Die darüber hinaus gemessene Blindenergie wird mit dem Teilprodukt "Blindenergie" verrechnet.

Tarifzeiten

Der Einheitstarif ist für das ganze Jahr 2026 während 24 Std. pro Tag gültig.

Notversorgung

Endkunden, die den Netzzugang beantragt haben und keinen Energielieferanten haben (d.h. sie haben keinen gültigen Energieliefervertrag), werden von den Gemeindebetrieben Wilderswil notversorgt, sofern sich die zu versorgende Anlage im Versorgungsgebiet der Gemeindebetriebe Wilderswil befindet. Die Kosten für die Notversorgung werden dem Kunden verursachergerecht weiterverrechnet.

Artikel 4 Baustrom

Anwendungsgebiet

Für Baustellen und temporäre Betriebe wie Schausteller, Festzelte und ähnliches.

<i>Netznutzung</i>	exkl. MwSt.
Grundpreis	07.00 CHF/Monat
Netznutzung Einheitstarif/Rückerstattung	12.00 Rp./kWh
Systemdienstleistungen Swissgrid	00.27 Rp./kWh
Netzzuschlag	02.30 Rp./kWh
Solidarisierte Kosten	00.05 Rp./kWh
Bundesabgabe Stromreserve	00.41 Rp./kWh
Abgaben und Leistungen an das Gemeinwesen	02.50 Rp./kWh
 <i>Messung</i>	 exkl. MwSt.
Direktmessung	06.50 CHF/MP/Mt.
Halbindirekte Messung	30.00 CHF/MP/Mt.
Virtuelle Messung	00.50 CHF/MP/Mt.
 <i>Energiepreis</i>	
Energie Einheitstarif	17.50 Rp./kWh
 <i>Zusammenfassung</i>	
Einheitstarif	35.03 Rp./kWh
Einheitstarif inkl. MwSt. von 8.1%	37.85 Rp./kWh

Messstandard

Der Einheitstarif ist für das ganze Jahr 2026 während 24 Std. pro Tag gültig

Artikel 5 Öffentliche Beleuchtung

Anwendungsgebiet

Für die von der Gemeinde Wilderswil unterhaltenen öffentlichen Beleuchtung.

<i>Netznutzung</i>	exkl. MwSt.
Netznutzung Einheitstarif	07.00 Rp./kWh
Systemdienstleistungen Swissgrid	00.27 Rp./kWh
Netzzuschlag	02.30 Rp./kWh
Bundesabgabe Stromreserve	00.41 Rp./kWh
Solidarisierte Kosten	00.05 Rp./kWh
Abgaben und Leistungen an das Gemeinwesen	02.50 Rp./kWh
 <i>Messung</i>	 exkl. MwSt.
Direktmessung	06.50 CHF/MP/Mt.
Halbindirekte Messung	30.00 CHF/MP/Mt.
Virtuelle Messung	00.50 CHF/MP/Mt.
 <i>Energiepreis</i>	
Energie Einheitstarif	16.00 Rp./kWh
 <i>Zusammenfassung</i>	
Einheitstarif	28.53 Rp./kWh
Einheitstarif inkl. MwSt. von 8.1%	30.85 Rp./kWh

Messstandard

Der Einheitstarif ist für das ganze Jahr 2026 während 24 Std. pro Tag gültig

II. Einspeisevergütung und Gebühren für Energieerzeugungsanlagen

Artikel 6 Einspeisevergütungen und Gebühren

Anwendungsgebiet

Die Sätze gelten für Kunden mit Energieerzeugungsanlagen (Photovoltaikanlagen, Blockheizkraftwerke, Biogasanlagen und weitere) deren Energie in das Netz der Gemeindebetriebe Wilderswil eingespeist wird. Die Vergütung gilt für die überschüssige Energie, welche in das Verteilnetz der entsprechend den Bestimmungen von Art. 15 EnG sowie Art. 12 EnV eingespeist wird.

Referenzmarktpreis (quartalsweise Anpassung gem. Referenzmarktpreis, RMP, gem. Art. 15 EnFV und Art. 12 EnV) sowie die Mindestvergütungen für die verschiedenen Arten von Klein- und Mittelanlagen gem. Art. 12, Abs. 1 ff. EnV

Vergütung Herkunftsnachweise

1.00 Rp./kWh

Publikation jeweils auf der Website der Gemeinde Wilderswil

Messstandard:

Erfolgt die Energieeinspeisung in das Netz Wilderswil, ohne das ein Eigenverbrauch der Energie erfolgt, ist zwingend ein Zähler für die Messung der eingespeisten Energie in das Netz Wilderswil einzubauen. Wird die erzeugte Energie hauptsächlich zum Eigengebrauch verwendet, erfolgt die Messung über den entsprechend eingebauten Zähler.

III. Einmalige Gebühren

Artikel 7 Netzkostenbeitrag (Anschlussgebühren)

¹ Der Netzkostenbeitrag für Neu- und Umbauten auf Netzebene 7 (Niederspannung 400 V) für Kleinbezüger und Gewerbebetriebe, ist wie folgt pro Hausanschluss festgelegt (gestützt auf den Gebührenrahmen Art. 22 Elektrizitätsreglement):

Bis 63 Ampere	CHF	3'000.00
Ab 64 Ampere	CHF	9'000.00
Ab 161 Ampere	CHF	15'000.00
Ab 251 Ampere	CHF	20'000.00
Ab 401 Ampere	CHF	30'000.00
Ab 801 Ampere	CHF	40'000.00
Ab 1'001 Ampere	CHF	50'000.00
Ab 1'201 Ampere	CHF	60'000.00
Ab 1'401 Ampere bis 1'800 Ampere	CHF	70'000.00

² Ein Anschluss an der Netzebene 5 (Mittelspannung, 16 kV) ist in Ausnahmefällen möglich und wird individuell beurteilt. Netzanschlussstelle – Regionales Verteilnetz NE 5 (16 kV) pro kW Fr. 70.00

IV. Einmalige Entschädigung für die Beanspruchung von Privateigentum

Artikel 8 Beanspruchung von Privateigentum

Die Gemeinde vergütet dem Grundeigentümer für die Beanspruchung von Privateigentum:

- für Kabelleitungen des Hauptnetzes und des Verteilnetzes, ohne Hausanschlussleitungen, CHF 5.00 pro Laufmeter,
- für Stangen von Freileitungen und Kandelaber der Strassenbeleuchtung in Hausplätzen, Hofstätten und Wegen CHF 50.00 und in Kulturland mit wesentlicher Behinderung der Bewirtschaftung CHF 50.00 pro Stange oder Kandelaber,
- für Verteilkabinen Grösse I CHF 120.00
- für Verteilkabinen Grösse II CHF 240.00

– für Verteilkabinen

Grösse III

CHF 360.00

V. Allgemeines und Inkrafttreten

Artikel 8a E-Tankstellen Gemeinde

Anwendungsgebiet

Ladevorgang an den E-Tankstellen der Gemeinde Wilderswil

Grundtarif:

Energietarif:

exkl. MwSt.

00.50 Fr./Stunde

00.34 Fr./kWh

Artikel 9 Anpassung der Gebühren

Die Gebühren in Artikel 1 setzt der Gemeinderat jeweils nach dem Rechnungsergebnis des Vorjahres sowie dem voraussichtlichen Bedarf der kommenden Jahre fest.

Artikel 10 Inkrafttreten

¹ Diese Gebührenverordnung tritt auf den 1. Januar 2026 in Kraft. Mit Inkrafttreten wird die Gebührenverordnung vom 1. Januar 2025 aufgehoben.

² Diese Gebührenverordnung zum Elektrizitätsreglement wurde vom Gemeinderat Wilderswil an der Sitzung vom 3. September 2025 beschlossen.

Gemeinderat Wilderswil

Der Gemeindepräsident: Der Gemeindeschreiber:

R. Herren

Chr. Hartmann

Bekanntmachung

Der Erlass dieser Verordnung und das Inkrafttreten auf den 1. Januar 2026 wurde im Anzeiger Interlaken vom 18. + 25. September 2025 publiziert.